



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-347.5-02.2-2718/1

Okt. 2023

Hinweise zur Entgegennahme von Abfällen auf Deponien gemäss VVEA und VeVA

Ausgangslage

Am 1. Juli 2016 sind die Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) in Kraft getreten. Die LVA enthält 173 Abfallarten, die nur dann als Sonderabfälle zu klassieren sind, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten. Nach Anh. 1 Ziff. 1.1 Abs. 3 der LVA erlässt das BAFU zudem eine Vollzugshilfe¹, in welcher erläutert wird, wie die Sonderabfälle mit Hilfe der Liste der gefährlichen Eigenschaften des Basler Übereinkommens klassiert und damit die Aussage "gefährliche Stoffe enthalten" konkretisiert wird. Das BAFU hat die Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz entsprechend ergänzt und am 10. Juli 2016 publiziert. In der Rubrik Klassierung von Abfällen wurde ein zusammenhängendes und nachvollziehbares System an Kriterien aufgebaut, das sich soweit als möglich an bestehendes internationales und nationales Recht anlehnt. Es setzt dabei den Grundsatz des Leitbildes für die schweizerische Abfallwirtschaft um, wonach Sonderabfälle *nicht unbehandelt* auf Deponien abgelagert werden sollen.

Gemäss genannter Vollzugshilfe gilt die „gefährliche Eigenschaft“ als erfüllt, wenn der Schadstoffgehalt von festen, pastösen, schlammförmigen oder flüssigen, jedoch nicht wässrigen Abfällen, einen der Grenzwerte nach Anh. 5 Ziff. 5.2 Bst. a VVEA oder die festgelegten Ausnahmen davon überschreitet.

Anmerkung: Für die Klassierung des Abfalls ist der Grenzwert für TOC² nicht zu berücksichtigen, für die Beurteilung der Zulässigkeit der Abfalldeponierung hingegen schon.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf bisherige Praxis bei der Entgegennahme von Abfällen auf Deponien.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Schwierigkeiten ergeben sich u.a., wenn Abgeberbetriebe entsprechend der alten Praxis nach wie vor Abfälle als Sonderabfälle klassieren, welche gemäss oben erläuterter Klassierung nicht mehr als Sonderabfälle gelten. In diesem Fall wird eine Deponie des Typs E, deren Entsorgungsbewilligung (Art. 8 Abs. 1 VeVA) und deren Betriebsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 VVEA) dem aktuellen Stand angepasst worden sind, vom Abgeberbetrieb nicht als mögliches Entsorgungsunternehmen erachtet, da es gemäss Bewilligung solche Sonderabfälle nicht mehr zur Ablagerung annehmen darf.

¹ [Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz \(admin.ch\)](#)

² Total Organic Carbon



Pflichten von Abgeberbetrieben, Entsorgungsunternehmen und Behörden

Abgeberbetriebe: Gemäss Art. 4 Abs. 1 VeVA ist der Abgeberbetrieb verpflichtet, den Abfall zu klassieren. Muss eine Abfallart einem Spiegeleintrag zugeordnet werden, ist zu prüfen, ob ein Abfall gefährliche Stoffe in einem Ausmass enthält, dass er gefährliche Eigenschaft aufweist. Beispielsweise sind bei Strahlmittelabfällen (12 01 16 (S) / 12 01 17) insbesondere die gefährliche Eigenschaft H13 und damit die Grenzwerte nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA für Deponien des Typs E von Bedeutung.

Entsorgungsunternehmen: Wenn auf einer Deponie abgelagert werden soll, muss ohnehin geklärt werden, ob der Abfall gemäss VVEA für die Ablagerung zugelassen ist. Damit wird bspw. bei Deponie Typ E aufgrund des Vergleichs der Analyseresultate der Abfallbeprobung mit den geltenden Grenzwerten auch klar, ob es sich um einen Sonderabfall handelt oder nicht.

Wenn entsprechende Informationen vorliegen und der Abfall gemäss VVEA auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden darf, darf der Abfall ohne Begleitschein entgegengenommen werden (im Beispiel von Strahlmitteln also 12 01 17 und nicht 12 01 16 (S)). Eine nachträgliche Umcodierung nach Rücksprache mit dem Abgeberbetrieb und gegebenenfalls mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ist aus unserer Sicht unter diesen Umständen zulässig.

Kantonale Bewilligungsbehörden: Die Entsorgungsbewilligung sowie die Betriebsbewilligung nach VVEA von Deponien und Kompartimenten des Typs E sind aufgrund der VeVA-Änderungen per 1. Juli 2016 entsprechend anzupassen.

Auf dem Deponietyp C werden Abfälle abgelagert, die so behandelt wurden, dass sie die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 3 erfüllen. In der Regel weisen diese Abfälle gefährliche Eigenschaften gemäss der Vollzugshilfe VeVA auf. Die für Deponietyp C zugelassenen und bewilligten Abfälle sind deshalb oft Sonderabfälle.

Kontakt

André Hauser, BAFU Sektion Industrieabfälle, andre.hauser@bafu.admin.ch

André Laube, BAFU Sektion Rohstoffkreisläufe, andre.laube@bafu.admin.ch